

schen Pfalzgrafen, des Herzogs von Sachsen und des Markgrafen von Brandenburg herausgebildet⁹¹.

In der Goldenen Bulle von 1356 befinden sich dann die vier Erzämter des Reiches fest in der Hand der vier weltlichen Kurfürsten⁹². Beim feierlichen Krönungsmahl und bei sonstigen festlichen Anlässen versieht der König von Böhmen den Ehrendienst eines *archipincerna*, der Pfalzgraf bei Rhein leistet den Hofdienst als *archidapifer*, der Herzog von Sachsen als *archimarescalcus* und der Markgraf von Brandenburg als *archicamerarius*⁹³. In den Bestimmungen der Goldenen Bulle findet somit die Entwicklung der Erzämter aus symbolischen Ehrendiensten der Ottonenzeit zu reichsrechtlich verbürgten Ämtern unter Karl IV. ihren endgültigen Abschluß. Die Erbllichkeit der königlichen Hofämter war damals auch bereits seit längerem bei den Vizeämtern eingetreten, so daß z. B. die Herren von Falkenstein als Erblehen des Reiches das Amt eines *vicecamerarius* versahen⁹⁴. Von diesen Erbhofbeamten werden 1356 die tatsächlichen Inhaber der Hofämter am Königshof, die *cottidiani ministri regalis curie*, klar abgesetzt⁹⁵. In der Goldenen Bulle findet man demnach eine dreifache Unterscheidung deutlich ausgesprochen, und zwar eine Abstufung zwischen erblichen Reichserzämtern, erblichen Vizeämtern und tatsächlich ausgeübten Hofämtern.

Das Vorbild der vier Reichserzämter hat während des 10. bis 12. Jahrhunderts offenbar wesentlich dazu beigetragen, daß sich am deutschen Königshof im alltäglichen Hofdienst ebenfalls vier Haupthofämter herausgebildet haben⁹⁶. Für das 10. Jahrhundert sind die Angaben über Zahl, Funktion und Rangordnung der königlichen Hofämter noch zu spärlich, um ge-

⁹¹) Vgl. dazu H. Mitteis, Die deutsche Königswahl (21944, Nd. 1969) S. 171 ff.; M. Buchner, Die Entstehung der Erzämter und ihre Beziehung zum Werden des Kurkollegs (1911); E. Rosenstock, Königshaus und Stämme in Deutschland zwischen 911 und 1250 (1914); M. Lintzel, Die Entstehung des Kurfürstenkollegs (1952), in: Ders., Ausgewählte Schriften 2 (1961) S. 431 ff.

⁹²) W. D. Fritz (Bearb.), Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. vom Jahre 1356, MGH Fontes iuris 11 (1972). Zur Goldenen Bulle allgemein: A. Laufs, Goldene Bulle, in: HRG 1 (1971) Sp. 1739–1746 (mit Lit.). Vgl. ferner Mitteis, Königswahl (wie Anm. 91) S. 221 ff.; F. Seibt, Karl IV. Ein Kaiser in Europa 1346 bis 1378 (1978) S. 250 ff.; B.-U. Hergemöller, Die Goldene Bulle – Karl IV. und die Kunst des Möglichen, in: F. Seibt (Hg.), Kaiser Karl IV. Staatsmann und Mäzen (1978) S. 143 ff.

⁹³) Fritz, Die Goldene Bulle (wie Anm. 92) S. 84 ff.

⁹⁴) Ebd. S. 86.

⁹⁵) Ebd. S. 86.

⁹⁶) Vgl. P. Kluckhohn, Die Ministerialität in Südostdeutschland vom zehnten bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts (1910, Nd. 1970) S. 148. In der Literatur wurden Hofämter und Erzämter häufig zu wenig auseinandergehalten, was zu beträchtlichen Unklarheiten und Verwirrungen geführt hat.